

Obergericht des Kantons Zürich

I. Zivilkammer



Geschäfts-Nr.: LZ250045-O/U

Mitwirkend: Oberrichter lic. iur. A. Huizinga, Vorsitzender, Oberrichterin
lic. iur. B. Schärer und Oberrichterin lic. iur. N. Jeker
sowie Gerichtsschreiberin MLaw I. Aeberhard

Beschluss vom 19. Januar 2026

in Sachen

A. _____,

Kläger und Berufungskläger

gegen

B. _____,

Beklagte und Berufungsbeklagte

sowie

C. _____,

Verfahrensbeteiligte

betreffend **Abänderung Unterhalt**

**Berufung gegen eine Verfügung des Einzelgerichts am Bezirksgericht
Meilen vom 27. Mai 2025 (FK250015-G)**

Erwägungen:

1. Am 26. September 2023 erliess das Bezirksgericht Meilen ein Urteil zwischen den Parteien und der Verfahrensbeteiligten betreffend Vaterschaft und Unterhalt (Urk. 2/1 = Urk. 11/3). Mit Eingabe vom 30. April 2025 ersuchte der Kläger die Vorinstanz sinngemäss um Abänderung des mit erwähntem Urteil festgesetzten Unterhalts (Urk. 1 = Urk. 11/2). Die Vorinstanz trat mit Verfügung vom 27. Mai 2025 auf die Abänderungsklage nicht ein und auferlegte die auf Fr. 300.– festgesetzte Entscheidgebühr dem Kläger (Urk. 3 Dispositiv-Ziffern 1 bis 3 = Urk. 9 Dispositiv-Ziffern 1 bis 3).

Dagegen erhob der Kläger mit Eingabe vom 17. Oktober 2025 (hierorts eingegangen am 29. Oktober 2025) rechtzeitig Berufung (vgl. Art. 311 Abs. 1 ZPO und Urk. 7), mit der er sinngemäss die Reduktion seiner Unterhaltsbeiträge sowie Streichung oder zumindest die Reduktion der vorinstanzlichen Entscheidgebühr begehrt (Urk. 8 S. 1).

Die vorinstanzlichen Akten wurden beigezogen (Urk. 1–7). Da sich die Berufung – wie nachfolgend aufgezeigt wird – als offensichtlich unzulässig erweist, erübrigen sich weitere Prozesshandlungen (Art. 312 Abs. 1 ZPO). Das Verfahren erweist sich als spruchreif.

2.1. Das Berufungsverfahren stellt keine Fortsetzung des erstinstanzlichen Verfahrens dar, sondern ist nach der gesetzlichen Konzeption als eigenständiges Verfahren ausgestaltet (BGE 142 III 413 E. 2.2.1 m.H. auf die Botschaft zur Schweizerischen ZPO, BBI 2006, S. 7374; statt vieler OGer ZH LA230009 vom 22. Mai 2024 E. II.3). Die Berufung hat Berufungsanträge zu enthalten. Der Berufungskläger darf sich nicht darauf beschränken, lediglich die Aufhebung des angefochtenen erstinstanzlichen Entscheides zu beantragen, sondern er muss einen Antrag in der Sache stellen. Im Falle von Geldforderungen – insbesondere auch in Bezug auf Kinderunterhaltsbeiträge (vgl. BGE 137 III 617 E. 5.2 und E. 6.1) – sind die Anträge zu beziffern. Fehlen genügende Berufungsanträge, ist auf die Berufung nicht einzutreten (OGer ZH NP240029 vom 7. November 2024 E. 2.a m.w.H.). In der schriftlichen Berufungsbegründung (Art. 311 ZPO) ist zudem hinreichend genau aufzuzeigen,

inwiefern der erstinstanzliche Entscheid in den angefochtenen Punkten als fehlerhaft zu betrachten ist. Das setzt (im Sinne einer von Amtes wegen zu prüfenden Eintretensvoraussetzung) voraus, dass der Berufungskläger die vorinstanzlichen Erwägungen bezeichnet, die er anführt, sich argumentativ mit diesen auseinandersetzt und mittels genügend präziser Verweisungen auf die Akten aufzeigt, wo die massgebenden Behauptungen, Erklärungen, Bestreitungen und Einreden erhoben wurden bzw. aus welchen Aktenstellen sich der geltend gemachte Berufungsgrund ergeben soll. Die pauschale Verweisung auf frühere Vorbringen oder deren blosser Wiederholung genügen nicht (vgl. BGE 141 III 569 E. 2.3.3; 138 III 374 E. 4.3.1; BGer 5A_247/2013 vom 15. Oktober 2013 E. 3.2; BGer 5A_751/2014 vom 28. Mai 2015 E. 2.1; 4A_274/2020 vom 1. September 2020 E. 4; 4A_206/2024 vom 25. Juni 2025 E. 3.1.2). Diese formellen Anforderungen an eine Rechtsmittelbegründung gelten grundsätzlich auch bei Laieneingaben (vgl. BGer 5A_438/2012 vom 27. August 2012 E. 2.4; BGer 5A_82/2013 vom 18. März 2013 E. 3.3.3).

2.2. Unter Verweis auf seine vor Vorinstanz eingereichte Klage (Urk. 1) begehrt der Kläger in seiner Berufungsschrift (Urk. 8) sinngemäss eine Herabsetzung seiner Unterhaltsbeiträge sowie das Absehen oder die Reduzierung der vorinstanzlichen Entscheidgebühr. Er erwähnt zwar, dass die Vorinstanz seine Klage abgelehnt habe, weil die Beklagte im Bezirk Uster wohnhaft sei, zeigt aber mit keinem Wort auf, inwiefern die vorinstanzlichen Erwägungen zu ihrer Unzuständigkeit (vgl. Urk. 9 E. 3–5) unzutreffend sein sollen. Die Berufungsschrift enthält auch keine Begründung, weshalb die Höhe der vorinstanzlichen Entscheidgebühr und deren Kostenaufgabe an den Kläger nicht angemessen sind. Seiner Rügeobliegenheit kommt der Kläger somit nicht nach. In Bezug auf seine Unterhaltspflicht fordert er lediglich eine Neuberechnung bzw. Reduktion, beziffert aber nicht, zu welchen Unterhaltsbeiträgen er neu verpflichtet werden soll. Auf die Berufung ist deshalb mangels genügender Berufungsanträge und mangels Auseinandersetzung mit den Erwägungen des angefochtenen Entscheids nicht einzutreten.

3. Die Prozesskosten des Berufungsverfahrens sind ausgangsgemäss dem Kläger aufzuerlegen (Art. 106 Abs. 1 ZPO). Die Entscheidgebühr ist gestützt auf § 12 Abs. 1 und 2 in Verbindung mit § 2 und § 5 GebV OG auf Fr. 300.– festzusetzen.

Parteientschädigungen sind keine zuzusprechen: dem Kläger infolge seines Unterliegens (Art. 106 Abs. 1 ZPO), der Beklagten und der Verfahrensbeteiligten mangels relevanter Umtriebe (Art. 95 Abs. 3 ZPO).

Es wird beschlossen:

1. Auf die Berufung wird nicht eingetreten.
2. Die zweitinstanzliche Entscheidunggebühr wird auf Fr. 300.– festgesetzt.
3. Die Gerichtskosten des Berufungsverfahrens werden dem Kläger auferlegt.
4. Es werden keine Parteientschädigungen zugesprochen.
5. Schriftliche Mitteilung an die Parteien, an die Beklagte unter Beilage der Doppel von Urk. 8, Urk. 10 und Urk. 11/2-10, an den Kläger auf dem Rechtshilfeweg, sowie an die Vorinstanz, je gegen Empfangsschein.

Die erstinstanzlichen Akten gehen nach unbenütztem Ablauf der Rechtsmittelfrist an die Vorinstanz zurück.

6. Eine **Beschwerde** gegen diesen Entscheid an das Bundesgericht ist innert **30 Tagen** von der Zustellung an beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Zulässigkeit und Form einer solchen Beschwerde richten sich nach Art. 72 ff. (Beschwerde in Zivilsachen) oder Art. 113 ff. (subsidiäre Verfassungsbeschwerde) in Verbindung mit Art. 42 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (BGG).

Dies ist ein Endentscheid im Sinne von Art. 90 BGG.

Es handelt sich um eine vermögensrechtliche Angelegenheit.

Der Streitwert ist nicht bestimmbar.

Die Beschwerde an das Bundesgericht hat keine aufschiebende Wirkung.

Hinsichtlich des Fristenlaufs gelten die Art. 44 ff. BGG.

Zürich, 19. Januar 2026

Obergericht des Kantons Zürich
I. Zivilkammer

Die Gerichtsschreiberin:

MLaw I. Aeberhard

versandt am:
ms